

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Uhlandstraße 165/166
D-10719 Berlin

Tel.: +49(0)30.8891 68 66
Fax: +49(0)30.8891 68 65

info@bundeskoordinierung.de
www.bundeskoordinierung.de

Berlin, 14.09.2020

Stellungnahme zum Referentenentwurf des Bundeministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

„Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“

Die Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKS F) vertritt die politischen und fachlichen Anliegen der Fachberatungsstellen, die spezialisiert zum Thema sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend arbeiten. Diese beraten seit Jahren und Jahrzehnten Menschen, die in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben oder erfahren haben sowie Angehörige, Fachkräfte und Institutionen. Unter anderem begleiten sie Betroffene dabei, wenn diese sich an staatliche Institutionen wenden.

Wir bedanken uns deshalb für die Möglichkeit der Stellungnahme, in die wir dieses Erfahrungs- und Praxiswissen einspeisen.

Zu dem Diskurs um Strafverschärfung, auf die sich die Diskussion in den letzten Wochen stark fokussiert hat, möchten wir vorweg festhalten, dass wir die Verengung der Diskussion auf eine rein repressive äußerst kritisch sehen. Denn diese Verengung ordnet sich in einen Diskurs ein, in dem der Ruf nach law&order, hartem Durchgreifen und hohen Strafen notwendige gesellschaftliche Debatten zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend unterdrückt und damit falsche Akzente gesetzt werden.

Wir halten deshalb an dieser Stelle fest: Sexualisierte Gewalt ist das Ausnutzen von Machtverhältnissen. Die Bekämpfung sexualisierter Gewalt muss deshalb immer gesellschaftliche Strukturen mitdenken und kann deshalb auch nur gesamtgesellschaftlich gelingen. Stichworte müssen hierbei Erwachsenen-Kind-Verhältnisse aber auch patriarchale Strukturen sein. Das ist eine Frage der Haltung, die sich in einem Kind-Lehrerin-Verhältnis niederschlagen kann aber eben auch im Verfassen von Gesetzen. Dabei muss die Stärkung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen, Prävention an Schulen und Kitas, die Qualifizierung von Fachpersonal, Aufklärungskampagnen für die gesamte Bevölkerung, eine bessere Ausstattung und Qualifizierung von Jugendämtern sowie der Ermittlungsbehörden und ein breites, gutes Unterstützungsnetz an Beratung und Hilfe für sämtliche

Betroffene (Mädchen*, Jungen*, Frauen*, Männer*, non-binäre Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung, Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund etc.) mitgedacht werden. Hierin würde auch eine große Chance für die Justiz liegen.

Dies alles vermissen wir in diesem Gesetzespaket. Um die Relation zu verdeutlichen: Lediglich ein Drittel der sexualisierten Gewalterfahrungen wird überhaupt mitgeteilt und nur ein Prozent wird Ermittlungsbehörden oder Jugendamt bekannt.¹ Wir hätten uns gewünscht, dass den Fachpersonen, die seit Beginn der Debatten eine andere Schwerpunktsetzung eingefordert haben, mehr Gehör verschafft worden wäre und dass sich der law&order-Diskurs hin zu einen gesellschaftlichen Diskurs über die Ursachen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und wirksame Gegenstrategien verschoben hätte.

Hinsichtlich der Gerichtsverfahren, auf die wir uns in dieser Stellungnahme ausschließlich konzentrieren werden, möchten wir festhalten, dass die Hürden und Belastungen für Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend vor, während und nach einem Gerichtsverfahren nach wie vor erheblich sind. So sehr wir einzelne Regelungen begrüßen, so sehr sehen wir kritisch, dass viele Bereiche, in dem dringender Handlungsbedarf besteht, mit diesen Reformvorschlägen nicht neu geregelt werden. Eine spürbare Erleichterung der Verfahren für Betroffene wird mit diesem Entwurf leider nicht angegangen. Es bleibt zu befürchten, dass die Anzeigebereitschaft angesichts der Realität der Strafverfahren nicht steigt, evtl. kann es sogar zu einer Verschärfung der Aussagebedingungen für Betroffene kommen. Deshalb haben wir uns erlaubt, neben einer Stellungnahme zu den Vorschlägen des Referentenentwurfs eigene Vorschläge einzubringen.

Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zur Ersetzung der §§ 176 bis 176b durch:

„§ 176 Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

§ 176a Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind

§ 176b Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

§ 176c Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder

§ 176d Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge“

Einschätzung:

Der Vorschlag, den Begriff des sexuellen Missbrauchs durch sexualisierte Gewalt zu ersetzen, ist au-

¹ Neutze/Osterheide, MiKADO – Missbrauch von Kindern: Aetiologie, Dunkelfeld, Opfer - Zentrale Ergebnisse des Forschungsverbundes, 17.09.2015, 1 abrufbar unter http://www.mikado-studie.de/tl_files/mikado/upload/MiKADO_Zusammenfassung.pdf.

ßerordentlich zu begrüßen, da die Begrifflichkeit des Missbrauchs missverständlich ist und suggeriert, es gebe einen legalen „Gebrauch“ von Kindern. Die Änderung des Begriffs war überfällig. Der Begriff der sexualisierten Gewalt ist der zutreffende Begriff für das, was das Strafgesetzbuch an dieser Stelle notwendigerweise unter Strafe stellt. Er ist deshalb zutreffend, weil er deutlich macht, dass Kinder ihr Recht auf sexuelle Selbstbestimmung nicht in dem Sinne ausüben können, dass sie in sexuelle Handlungen mit Erwachsenen einwilligen können. Damit stellen jegliche dieser Handlungen von Erwachsenen eine Verletzung des sexuellen Selbstbestimmungsrechts von Kindern dar. Sie gefährden die gesunde physische und psychische Entwicklung eines Menschen, wozu die Entfaltung der Sexualität gehört.

Der Begriff der Gewalt macht genau dies deutlich. Bei sexualisierter Gewalt darf nie aus dem Blick verloren werden, dass es um das Ausnutzen von Machtverhältnissen geht. Sie ist Gewalt, die ausgeübt wird, um Konstellationen von Überlegenheit, wie sie sich zwischen Erwachsenen und Minderjährigen darstellen, auszunutzen. Es geht eben nicht im Kern um fehlgeleitetes sexuelles Begehren, sondern um die Ausübung von Überlegenheit und Macht. Wir sprechen uns daher sehr deutlich dafür aus, dass der Begriff der sexualisierten Gewalt verwendet werden sollte.

Wir schlagen vor, auch bei den §§ 174- 174c, 182 den Begriff der sexualisierten Gewalt zu verwenden (zur genauen Begrifflichkeit s.u.).

Zudem möchten wir anregen, in der Begründung deutlich zu machen, dass die Spezifika der sexualisierten Gewalt gegen Kinder darin bestehen, dass zur Erfüllung des Tatbestands „sexualisierte Gewalt“ der Einsatz von Gewalt im herkömmlichen Sinne des StGB gerade nicht erforderlich ist und das im strafrechtlichen Sinne „gewaltlose“ Begehen den Tatbestand erfüllt.

Zu: § 78 b Abs. 1 Nr. 1 StGB-E - Ruhen

„(1) Die Verjährung ruht

1. bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres des Opfers bei Straftaten nach den §§ 174 bis 174c, 176 bis 178, 180 Absatz 3, §§ 182, 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, auch in Verbindung mit Absatz 2, §§ 225, 226a und 237.“

Einschätzung:

Die Aufnahme des § 184b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 StGB ist zu begrüßen. Allerdings erschließt sich nicht, warum lediglich die Nr. 3 des § 184b Abs. 1 S. umfasst sein soll.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

„Wird jemand wegen eines die Voraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder b erfüllenden Verbrechens oder wegen einer Straftat nach § 89a Absatz 1 bis 3, § 89c Absatz 1 bis 3, § 129a Absatz 5 Satz 1 erste Alternative, auch in Verbindung mit § 129b Absatz 1, den §§ 174

bis 174c, **184b**, 177 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 und 6, §§ 180, 182, 224, 225 Abs. 1 oder 2 oder wegen einer vorsätzlichen Straftat nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die Sicherungsverwahrung anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Zu: § 174 StGB-E – Sexueller Missbrauch an Schutzbefohlenen:

„(1) *Wer sexuelle Handlungen*

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,

2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder

3. an einer Person unter achtzehn Jahren, die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung die Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt oder

2. unter Ausnutzung ihrer Stellung an einer Person unter achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen läßt.

Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen läßt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einer dritten Person vornimmt, um sich, die dritte Person oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Absatzes 3 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder mit Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn das Unrecht der Tat gering ist.“

Einschätzung:

Zunächst schlagen wir unter dem Gesichtspunkt der Einheitlichkeit auch an dieser Stelle die Verwendung des Begriffs der sexualisierten Gewalt vor.

Darüber hinaus sollte der Tatbestand grundsätzlich neu strukturiert werden. Dies hatte die Reformkommission schon angeregt,² auch wenn der Vorschlag als noch nicht weitgehend genug anzusehen ist. Anknüpfungspunkte für eine Neufassung sollten zum einen das Erfordernis des Ausnutzens des Abhängigkeitsverhältnisses sowie das enge Verständnis des Obhutsverhältnisses in der Rechtsprechung sein.

§ 174 Abs. 1 StGB differenziert zwischen Personen unter sechzehn Jahren (§ 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB) und Personen unter achtzehn Jahren (§ 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB), die zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung dem Schutzbefohlenen anvertraut sind. In den Fällen des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB ist es eine Tatbestandsvoraussetzung, dass die Tathandlung „unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit“ vorgenommen wird. In der Rechtsprechung hat dies zur Konsequenz, dass zur Erfüllung des Tatbestandes der Täter seine Macht gegenüber dem Schutzbefohlenen erkennen und diese Macht zu sexuellen Handlungen ausnutzen muss, um den Tatbestand als erfüllt ansehen zu können.³ Sowohl dem Täter als auch dem Schutzbefohlenen muss bewusst sein, dass die sexuelle Handlung im Zusammenhang mit dem Abhängigkeitsverhältnis steht.⁴ Welche Blüten diese Rechtsauffassung treibt, ist beispielhaft an einer BGH Entscheidung abzulesen, bei der das Ausnutzen des Abhängigkeitsverhältnisses in einer Konstellation abgelehnt wurde, in der eine 16-Jährige Auszubildende regelmäßig in der ehelichen Wohnung ihres Ausbilders übernachtete und dieser nach aufgrund ihres geleisteten Widerstands vergeblichen Versuchen, mit ihr den Geschlechtsverkehr durchzuführen, ihre Hand festhielt und Onanierbewegungen an seinem erigierten Glied bis zum Samenerguss durchführte.⁵ Der Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 2 StGB sollte dem Tatbestand des § 174 Abs. 1 Nr. 1 StGB insoweit angeglichen werden, dass es auf das Erfordernis des Ausnutzens nicht ankommt.⁶ Dies gilt ebenso für § 174 Abs. 2 Nr. 2 StGB. Es ist realitätsfremd anzunehmen, dass bei

² Abschlussbericht der Reformkommission zur Reformierung des Sexualstrafrechts v. 19.7.2017, 333 f.

³ BGH, NJW 1979, 2054.

⁴ BGH, NJW 1979, 2054.

⁵ BGH, NStZ 1982, 329.

⁶ Vgl. Drohsel, ZRP 2018, 214.

der Personengruppe zwischen 16 und 18 Jahren das Vorliegen eines Abhängigkeitsverhältnisses die Interaktion nicht prägen sollte.

Zwar erfordert der Wortlaut des § 174 StGB keinesfalls das Vorliegen eines dauerhaften Obhutsverhältnisses, aber die Rechtsprechung lehnt z.B. bei einem Vertretungslehrer und einer 15-jährigen Schülerin das Vorliegen eines Obhutsverhältnisses ab.⁷ Bei einem Lehrer setze das Vorliegen eines der Erziehung dienenden Obhutsverhältnisses voraus, dass dieser „für die Überwachung der Lebensführung des Jugendlichen und seine körperliche, psychische und moralische Entwicklung verantwortlich ist, was naturgemäß entsprechende Einwirkungsmöglichkeiten über einen gewissen Zeitraum voraussetzt“.⁸ Dies lehnte das Gericht für die konkrete Konstellation ab.⁹ Hier wäre eine Klarstellung im Gesetzeswortlaut, dass auch ein nur temporäres Anvertrauen zur Annahme eines Obhutsverhältnisses als ausreichend anzusehen ist, äußerst hilfreich.¹⁰

Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

§ 174 **Sexualisierte Gewalt** gegen Schutzbefohlene

(1) Wer sexuelle Handlungen **an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung auch nur temporär anvertraut ist, im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist** oder die sein leiblicher oder rechtlicher Abkömmling ist oder der seines Ehegatten, seines Lebenspartners oder einer Person, mit der er in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebt, vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(2) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird eine Person bestraft, der in einer dazu bestimmten Einrichtung der Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung von Personen unter achtzehn Jahren anvertraut ist, und die sexuelle Handlungen an einer Person unter **achtzehn Jahren, die zu dieser Einrichtung in einem Rechtsverhältnis steht, das ihrer Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung dient**, vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt. Ebenso wird bestraft, wer unter den Voraussetzungen des Satzes 1 den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt.

(3) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder

⁷ OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

⁸ OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

⁹ OLG Koblenz, NJW 2012, 629.

¹⁰ Vgl. Drohsel, ZRP 2018

2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm oder vor einer dritten Person vornimmt, um sich, die dritte Person oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

Zu §§ 174a bis c StGB-E:

Die dort vorgesehenen Änderungen halten wir für richtig. Außerdem regen wir an, den Begriff der sexualisierten Gewalt auch hier konsequent weiter zu verwenden.

Wir schlagen folgende Formulierungen vor:

§ 174a **Sexualisierte Gewalt** gegen Gefangene, behördlich Verwahrte oder Kranke und Hilfsbedürftige in Einrichtungen

§ 174b **Sexualisierte Gewalt** unter Ausnutzung einer Amtsstellung

§ 174c **Sexualisierte Gewalt** unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses

Zu: § 176 StGB-E – Sexualisierte Gewalt gegen Kinder

„(1) Mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr wird bestraft, wer

1. sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt,

2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einer dritten Person vornimmt oder von einer dritten Person an sich vornehmen lässt,

3. ein Kind für eine Tat nach Nummer 1 oder Nummer 2 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 kann das Gericht von Strafe nach dieser Vorschrift absehen, wenn zwischen Täter und Kind die sexuelle Handlung einvernehmlich erfolgt und der Unterschied sowohl im Alter als auch im Entwicklungsstand oder Reifegrad gering ist, es sei denn, der Täter nutzt die fehlende Fähigkeit des Kindes zur sexuellen Selbstbestimmung aus.“

Einschätzung:

Eingangs möchten wir auf unsere Vorbemerkung hinsichtlich unserer Kritik an der Fokussierung des öffentlichen Diskurses auf Strafverschärfung Bezug nehmen.

Wir als Koordinierung der spezialisierten Fachberatungsstellen sehen uns nicht in der Position, abstrakt verschiedene Strafmaße des Strafgesetzbuches gegenüberzustellen und zu bewerten, welches Unrechtsgehalt welcher Tat im Verhältnis zum Unrechtsgehalt einer anderen Tat nun 12 Monate oder 13 Monate Freiheitsstrafe „verdient“ hat. Wir können aber sehr wohl etwas dazu sagen, welche verheerenden Auswirkungen sexualisierte Gewalt auf Betroffene haben kann. Vor dem Hintergrund können wir nicht kritisieren, dass das Strafmaß im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder hochgesetzt werden soll. Die Argumente, die gegen eine Hochstufung vorgebracht werden, überzeugen uns deshalb auch nicht.

Dass es zukünftig nicht mehr möglich ist, dass ein Verfahren wegen sexualisierter Gewalt gegen Kinder nicht mehr wegen Geringfügigkeit nach den §§ 153, 153a StPO eingestellt werden kann, begrüßen wir außerordentlich.

Grundsätzlich gegen eine Hochstufung des § 176 StGB zum Verbrechen wird auch vorgebracht, dass damit der Unterschied des § 176 StGB zu § 177 StGB nicht ausreichend gewürdigt werde.¹¹ Zwar ist es zutreffend, dass der § 177 StGB die Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch eine nötige Willensbeugung vornehmen muss, was als „zusätzliches Unrecht“ bezeichnet wird.¹² Diese nötige Willensbeugung wird bei § 176 StGB nicht vorausgesetzt aber sie wird deshalb nicht vorausgesetzt, weil bei einem Kind die fehlende Einwilligungsfähigkeit in sexuelle Handlungen angenommen wird. Es ist nicht ersichtlich, warum das Hinwegsetzen über die mangelnde Einwilligungsfähigkeit eines Kindes in sexuelle Handlungen nicht ebenfalls als „zusätzliches Unrecht“ anzusehen ist ebenso wie das Hinwegsetzen über das geäußerte Nicht-Einverständnis zu sexuellen Handlungen einer erwachsenen Person. Zu beachten ist dennoch, dass es schon jetzt im Rahmen des § 176 StGB die Möglichkeit gibt, wie ein Verbrechen zu bestrafen (§ 176 Abs. 3 StGB), und die generalpräventive Wirkung deshalb nicht überschätzt werden sollte.¹³

Im Ergebnis begrüßen wir die Neuregelung des § 176 StGB-E.

Zu § 176a StGB-E - Sexualisierte Gewalt gegen Kinder ohne Körperkontakt mit dem Kind:

„(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

- 1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,*
- 2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 mit Strafe bedroht ist, oder*
- 3. auf ein Kind durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Absatz 3) oder durch entsprechende Reden einwirkt.*

¹¹ Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149.

¹² Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 149 f.

¹³ Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 147.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 strafbar. Bei Taten nach Absatz 1 Nummer 3 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf ein Kind.“

Einschätzung:

Die Neuregelung halten wir für gut. Insbesondere die Formulierung des „pornographischen Inhalts“ halten wir für hilfreich, weil damit auch ungebildete Schriften, die nach der wohl herrschenden Meinung früher als nicht vom Tatbestand erfasst angesehen wurden,¹⁴ umfasst sind.

§ 176b StGB-E - Vorbereitung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder

„(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer auf ein Kind durch einen Inhalt (§ 11 Absatz 3) einwirkt, um

1. das Kind zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder an oder vor einer dritten Person vornehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen lassen soll, oder

2. eine Tat nach § 184b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder nach § 184b Absatz 3 zu begehen.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach Absatz 1 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(3) Bei Taten nach Absatz 1 ist der Versuch in den Fällen strafbar, in denen eine Vollendung der Tat allein daran scheitert, dass der Täter irrig annimmt, sein Einwirken beziehe sich auf das Kind.“

Einschätzung:

Auch diese Neuregelung halten wir für begrüßenswert.

§ 176c StGB-E - Schwere sexualisierte Gewalt gegen Kinder

„(1) Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

¹⁴ OLG Düsseldorf, NJW 2000, 1129; Lackner/Kühl, StGB, 28. Auflage 2014, § 176, Rn. 6.

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,

2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des §176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

Einschätzung:

Im Falle der schweren sexualisierten Gewalt gegen Kinder soll der minder schwere Fall gestrichen werden. Dies ist zu begrüßen, da die Rechtsprechung zum minder schweren Fall im Falle des schweren sexuellen Missbrauchs teilweise äußerst irritierend war. Vom BGH wurden z.B. strafmildernde Umstände angenommen, weil sechs Jungen vor dem Missbrauch durch den Täter bereits „sexuelle Erfahrungen“ mit der Person, die die Jungen zugeführt und selber missbraucht hatte, gemacht hätten.¹⁵

Bezüglich des § 176a Abs. 2 StGB hatte die Reformkommission, die im Jahre 2018 ihren Abschlussbericht zur Novellierung des Sexualstrafrechts überreichte, vorgeschlagen, dass § 176 a Abs. 2 Nr. 1 StGB um eine Regelung ergänzt werden solle, nach der sich auch Personen, die über 18 Jahre alt sind und das Kind zum Beischlaf mit einer anderen Person unter 18 Jahren bestimmen, strafbar machen.¹⁶ Dieser Vorschlag erscheint ebenso sinnvoll wie die Anregung der Reformkommission zur Verschärfung des §176a Abs. 2 Nr. 2 StGB und des § 177 Abs. 6 Nr. StGB, nach der es zur Erfüllung ausreichen solle, dass die Tat wie in § 224 Abs. 1 Nr. 1 StGB „mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich“ begangen wird.¹⁷

Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

„(1) Die sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn

¹⁵ BGH, NStZ-RR 2009, 307.

¹⁶ Abschlussbericht der Reformkommission zur Reformierung des Sexualstrafrechts v. 19.7.2017, 3.

¹⁷ Abschlussbericht, 356.

1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt **oder das Kind dazu bestimmt, den Beischlaf mit einem anderen Kind oder Jugendlichen zu vollziehen oder ähnliche sexuelle Handlungen an einem anderen Kind oder Jugendlichen vorzunehmen oder an sich von ihm vornehmen zu lassen,**

2. die Tat **mit einem anderen Beteiligten** gemeinschaftlich begangen wird oder

3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2, des § 176a Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 oder Absatz 3 Satz 1 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand eines pornographischen Inhalts (§ 11 Absatz 3) zu machen, der nach § 184b Absatz 1 oder 2 verbreitet werden soll.

(3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.“

§ 176 d StGB- E - Sexualisierte Gewalt gegen Kinder mit Todesfolge

„Verursacht der Täter durch die sexualisierte Gewalt (§§ 176 bis 176c) mindestens leichtfertig den Tod eines Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.“

Einschätzung:

Die Neuregelung erachten wir als sinnvoll.

Zu § 184b StGB-E - Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Inhalte

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen kinderpornographischen Inhalt verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; kinderpornographisch ist ein pornographischer Inhalt (§ 11 Absatz 3), wenn er zum Gegenstand hat:

a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),

b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder

c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,

2. es unternimmt, einer anderen Person einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,

3. einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen kinderpornographischen Inhalt herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. Gibt der kinderpornographische Inhalt in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen kinderpornographischen Inhalt, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle ergeben, oder

3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen kinderpornographischen Inhalt bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

Einschätzung:

Hinsichtlich der Erhöhung des Strafrahmens verweisen wir auf unsere Ausführungen zu § 176 StGB-E.

Wir begrüßen sehr die Begrifflichkeit des Inhalts und dass im Rahmen des § 184b Abs. 2 StGB-E das „Abrufen“ in die Tathandlung mitaufgenommen wurde, weil dies die Frage, ab wann beim Betrachten von Bildern und Videos im Internet am Monitor der Tatbestand als erfüllt anzusehen ist, beantwortet.

Wir möchten dringend anregen, den Begriff der „Kinderpornographie“ zu streichen und durch den Begriff der Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder zu ersetzen.

Der Begriff der Pornographie wird bei einvernehmlichen sexuellen Handlungen bei Erwachsenen verwendet. Der Begriff der „Kinderpornographie“ suggeriert, es handle es sich hierbei um eine Sparte von Pornographie. Dabei geht es bei „Kinderpornographie“ um die Darstellung von sexualisierter Gewalt und/oder sexueller Ausbeutung von Kindern. In diesem Kontext den Begriff der Pornographie zu verwenden, bagatellisiert das, was dort abgebildet wird. Der Begriff der Inhalte sexualisierter Gewalt würde folglich dazu beitragen, Nutzer*innen von Pornografie deutlich zu machen, dass es hier eben nicht um eine spezifische Sparte von Pornographie sondern um sexualisierte Gewalt geht.

Wir erinnern an dieser Stelle an den Entschließungsantrag des Europäischen Parlaments vom 11.03.2015 (EU-Parlament, Dokument 2015/2564(RSP), Abs. 12). Dort heißt es: Das Europäische Parlament halte es für unerlässlich, „die richtige Terminologie für Straftaten gegen Kinder und die Beschreibung von Abbildungen des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu gebrauchen und anstelle des Begriffs „Kinderpornographie“ den angemessenen Begriff „Darstellungen von sexuellem Kindesmissbrauch“ zu verwenden“.

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

§ 184b StGB - Verbreitung, Erwerb und Besitz Inhalte sexualisierter Gewalt gegen Kinder

(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer

1. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** verbreitet oder der Öffentlichkeit zugänglich macht; ein **Inhalt (§ 11 Absatz 3) sexualisierter Gewalt gegen Kinder** ist gegeben, wenn er zum Gegenstand hat:

- a) sexuelle Handlungen von, an oder vor einer Person unter vierzehn Jahren (Kind),
 - b) die Wiedergabe eines ganz oder teilweise unbedeckten Kindes in aufreizend geschlechtsbetonter Körperhaltung oder
 - c) die sexuell aufreizende Wiedergabe der unbedeckten Genitalien oder des unbedeckten Gesäßes eines Kindes,
2. es unternimmt, einer anderen Person einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, zugänglich zu machen oder den Besitz daran zu verschaffen,
3. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches Geschehen wiedergibt, herstellt oder

4. einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, bewirbt oder es unternimmt, diesen ein- oder auszuführen, um ihn im Sinne der Nummer 1 oder der Nummer 2 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen, soweit die Tat nicht nach Nummer 3 mit Strafe bedroht ist. Gibt der **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** in den Fällen von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 kein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen.

(2) Handelt der Täter in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und gibt der Inhalt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, 2 und 4 ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wieder, so ist auf Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren zu erkennen.

(3) Wer es unternimmt, einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder**, der ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergibt, abzurufen oder sich den Besitz an einem solchen Inhalt zu verschaffen, oder wer einen solchen Inhalt besitzt, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

(4) Der Versuch ist in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 Nummer 1 strafbar.

(5) Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 3 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der rechtmäßigen Erfüllung von Folgendem dienen:

1. staatlichen Aufgaben,

2. Aufgaben, die sich aus Vereinbarungen mit einer zuständigen staatlichen Stelle

ergeben, oder

3. dienstlichen oder beruflichen Pflichten. Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Satz 2 gilt nicht für dienstliche Handlungen im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungsverfahren, wenn

1. die Handlung sich auf einen **Inhalt sexualisierter Gewalt gegen Kinder** bezieht, der kein tatsächliches Geschehen wiedergibt und auch nicht unter Verwendung einer Bildaufnahme eines Kindes oder Jugendlichen hergestellt worden ist, und

2. die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.

(6) Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder 3 oder Absatz 3 bezieht, werden eingezogen. § 74a ist anzuwenden.“

Zu § 68 StGB:

Wir schlagen darüber hinaus vor, im Rahmen der Führungsaufsicht nach § 68 Abs. 1 StGB es den Gerichten zu ermöglichen, die Art und Häufigkeit der Kontrollen durch Bewährungshilfe und Aufsichtsstelle vorzugeben.¹⁸

Zu § 181 StGB - Führungsaufsicht:

Hinsichtlich des § 181b StGB hatte die Reformkommission richtigerweise vorgeschlagen, soweit sich die Anlasstat auf Kinderpornographie bezieht, die §§ 184b, 184d, 184e einzubeziehen.¹⁹

Wir schlagen folgende Formulierung vor:

In den Fällen der §§ 174 bis 174c, 176 bis 180, 181a, 182, **184b, 184c, 184d und 184e** kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

Zu 180, 182 StGB:

Auch wenn die §§ 180 und § 182 StGB keine Erwähnung im Gesetzesentwurf gefunden habe, stellt sich deren Novellierung als erforderlich dar.

Die Reformkommission hatte damals vorgeschlagen, § 180 Abs. 2 StGB und § 182 Abs. 2 StGB zusammenzulegen, die Altersbeschränkung auf Täterseite im § 182 Abs. 2 StGB zu streichen und den dann neu geschaffenen Tatbestand um sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt zu erweitern.²⁰

Zudem sollte § 182 Abs. 6 StGB ersatzlos gestrichen werden.²¹ Nach dieser Norm kann das Gericht von einer Strafe absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Opfers das Unrecht der Tat gering war. Kusch legt dar, dass auf den ersten Blick an die Fälle der gewerbsmäßigen Prostitution Jugendlicher gedacht werden könnte, um dann in zutreffender Weise auszuführen, warum es sich auch bei dieser Konstellation eher um einen „groben als harmlosen Rechtsguts-Angriff“ handelt.²² Auch die Überlegung, dass § 182 Abs. 6 StGB eine Möglichkeit wäre, vom Verfahren abzusehen, wenn es die* jugendliche* Zeug*in belastet, verwirft er mit dem Verweis auf § 153b StPO.²³ Ein sinnvoller Anwendungsbereich ist nicht erkennbar, weshalb der Absatz gestrichen werden sollte.

Hinsichtlich des § 180 Abs. 1 würden wir anregen, die Tatbestandsalternative des Nr. 2 zu streichen.²⁴ Unter dem Bereitstellen oder Verschaffen von Gelegenheiten wird das Herbeiführen von äußeren Umständen verstanden, durch diese die Vornahme sexueller Handlungen erheblich erleichtert

¹⁸ Vgl. Drohsel, NJOZ 2018, 1524.

¹⁹ Abschlussbericht, 368.

²⁰ Abschlussbericht, 340 f, 342 f.

²¹ Vgl. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 141; Drohsel, NJOZ 2018, 1524.

²² Kusch, NJW 1994, 1504 (1507).

²³ Kusch, NJW 1994, 1504 (1507 f.).

²⁴ S. hierzu Feuerhelm, Kindesmisshandlung und -vernachlässigung - Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention 2013, 120 ff.

wird.²⁵ Die Abgrenzung kann im Einzelfall sehr schwierig sein, wenn z.B. an die Aktivitäten rund um Jugendreisen gedacht wird und ab wann eine Betreuungsperson zum Einschreiten verpflichtet und eine Kontrolle der Zelte oder Schlafräume bzw. das Abhalten oder Entfernen von Personen vornehmen müsste. Eine Kriminalisierung von Betreuungspersonen, die Jugendfreizeitfahrten begleitet, im Rahmen derer Jugendliche ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht selbstbestimmt ausüben, ist nicht im Sinne des Gesetzes. Sämtliches Verhalten, das unseres Erachtens strafbewährt sein sollte, dürfte von anderen Straftatbeständen abgedeckt sein, so dass wir das Streichen der Alternative Nr. 2 anregen.

§ 180 Abs. 3 StGB ist von unserem Vorschlag des neu zu schaffenden § 174 Abs. 1 StGB-E erfasst, so dass an dieser Stelle die Streichung möglich wäre.

Wir schlagen vor, wie folgt zu formulieren:

§ 180 **Vermittlung** sexueller Handlungen Minderjähriger

(1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **(entfallen)**

(3) **(entfallen)**

(4) **(entfallen)**

§ 182 **Sexualisierte Gewalt gegen Jugendliche**

(1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) **Ebenso wird eine Person bestraft, die gegen Entgelt sexuelle Handlungen vor einer Person unter 18 Jahren vornimmt, eine Person unter 18 Jahren dazu bestimmt, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen vor sich oder einem Dritten vornimmt oder auf eine Person gegen Entgelt durch einen pornographischen Inhalt (§ 11 Abs. 3) oder durch entsprechendes Reden einwirkt.**

²⁵ Tröndle/Fischer, StGB, 2019, § 180, Rn. 5.

(3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie

1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder

2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,

und dabei die ihr gegenüber fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.

(6) **(entfallen)**

II) Artikel 2 – Änderung der Strafprozessordnung

Zu § 112 Abs. 3 StPO-E – Voraussetzungen der Untersuchungshaft; Haftgründe

„Gegen den Beschuldigten, der einer Straftat nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 oder § 13 Absatz 1 des Völkerstrafgesetzbuches oder § 129a Abs. 1 oder Abs. 2, auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, oder nach den §§ 176c, 176d, 211, 212, 226, 306b oder 306c des Strafgesetzbuches oder, soweit durch die Tat Leib oder Leben eines anderen gefährdet worden ist, nach § 308 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches dringend verdächtig ist, darf die Untersuchungshaft auch angeordnet werden, wenn ein Haftgrund nach Absatz 2 nicht besteht.“

Einschätzung:

Der Straftatbestand der schweren sexualisierten Gewalt gem. § 176a StPO soll nach dem Gesetzesentwurf in den Katalog der Schwerekriminalität aufgenommen werden, bei der gem. § 112 Abs. 3 StPO-E die Anordnung von Untersuchungshaft möglich ist, auch wenn kein Haftgrund gem. § 112 Abs. 2 StPO-E gegeben ist. Da bei Kindern der Umstand, dass ein*e Täter*in im unmittelbaren Wohnumfeld verbleibt, zu erheblichen Verunsicherungen und Einschüchterungen führen kann und dies wiederum sich negativ auf die Zeug*innenaussage und damit auf die Durchführung des Verfahrens auswirken kann, scheint diese Regelung sinnvoll.

Zu § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO - Bestellung eines Prozessbeistands:

Wir möchten anregen, im Rahmen der Novellierung auch eine Änderung in § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO vorzunehmen.

So erschließt sich uns nicht, warum § 184b StGB nicht im § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO erfasst ist. Dies halten wir für äußerst problematisch. Voraussetzung einer Beiordnung nach § 397 Abs. 1 Nr. 5 StPO ist danach, dass der*die Nebenkläger*in zum Zeitpunkt der Tat noch nicht älter als 18 Jahre war, ihre* Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann und Opfer einer Straftat nach §§ 174 bis 182, 184j und 225 StGB geworden ist.²⁶ Es erschließt sich nicht, warum die §§ 184a bis 184f StGB dort nicht genannt sind. Diese betreffen ebenso die sexuelle Selbstbestimmung. Es sind zahlreiche Konstellationen denkbar, in denen die dort abgebildete sexualisierte Gewalt nicht verfolgt werden kann, sondern nur die Delikte, die in den §§ 184a bis 184f StGB unter Strafe gestellt sind. Die Belastung durch sexualisierte Gewalt mittels digitaler Medien ist für die dort dargestellten Betroffenen enorm. Gerade die Gefahr der fortdauernden Konfrontation mit den Darstellungen sexualisierter Gewalt, die von dritten Personen angesehen werden und die geschädigte Person immer wieder und womöglich ein Leben lang damit konfrontiert werden kann, stellt eine erhebliche psychische Belastung dar. Es ist nicht ersichtlich, warum in einer derartigen Konstellation dem Opfer kein Anspruch auf Bestellung einer Nebenklagevertretung zukommen sollte.

Wir schlagen deshalb vor, § 397a Abs. 1 Nr. 5 StPO wie folgt zu ändern:

„Dem Nebenkläger ist auf seinen Antrag ein Rechtsanwalt als Beistand zu bestellen, wenn er (...)

4. durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 182, **184a bis 184j**, 201 a des Strafgesetzbuchs verletzt ist und er zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte oder seine Interessen selbst nicht ausreichend wahrnehmen kann“

Zu § 406g StPO-E - Psychosoziale Prozessbegleitung:

Auch hier halten wir es für erforderlich, dass sämtliche Personen, die Verletzte einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind, in § 397a StPO einbezogen werden. Ihnen stünde dann auch ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung zu.

Wir weisen nochmals darauf hin:

Derzeit haben minderjährige Personen, die z.B. durch eine Verbreitung, den Erwerb und den Besitz an Schriften nach § 184b StGB geschädigt wurden, keinen Anspruch auf die Beiordnung eines Nebenklägers noch auf psychosoziale Prozessbegleitung. Dies halten wir für nicht hinnehmbar. Unsere im Rahmen der Nebenklage vorgeschlagene Änderung hätte zur Folge, dass auch diese Opfergruppe einen Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung hätte. Diese Änderung ist dringlich geboten.

Außerdem möchten wir anregen, dass bei den beiordnungsfähigen Delikten regelhaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft eine Beiordnung erfolgt. Teils hängt es erheblich vom Agieren der Polizei und/oder dem unterstützenden Umfeld ab, ob die minderjährige Person einen Antrag erstellt. In den Konstellationen innerfamiliärer Gewalt kann es zudem sein, dass die Eltern sich nicht im Sinne der Unterstützung durch eine Psychosoziale Prozessbegleitung verhalten. Durch eine regelhafte Antragstellung durch die Staatsanwaltschaft wird es den minderjährigen Personen erleichtert – auch indem sie keinen zusätzlichen Antrag stellen müssen. Bei vielen gibt es schon Unsicherheiten, an wen

²⁶ Weiner, BeckOK, StPO, 34. Edition 2019, § 397a, Rn. 12.

der Antrag zu richten ist. Gleichzeitig muss es dabei eine Widerspruchsmöglichkeit geben, so dass eine Beiordnung nicht gegen den Willen der minderjährigen Person erfolgen kann. Dabei sollte sichergestellt sein, dass es auch tatsächlich auf den Willen der minderjährigen Person und nicht den Willen der Erziehungsberechtigten ankommt.

Zum Erfordernis eines Beschleunigungsgebots:

Laut des Reformpakets möchte die Ministerin auf die Länder zugehen und sich für eine Aufstockung personeller und sachlicher Ressourcen aussprechen, damit die Verfahren im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder zügig und mit hoher Priorität durchgeführt werden können.²⁷ Das ist sehr zu begrüßen.

Allerdings sollte darüber hinaus in die StPO ein Beschleunigungsgebot aufgenommen werden.²⁸ In Art. 30 (3) der Lanzarote-Konvention heißt es, dass sicherzustellen ist, dass Ermittlungen und Strafverfahren, welche die sexuelle Ausbeutung oder den sexuellen Missbrauch von Kindern betreffen, vorrangig zu behandeln sind und ohne ungerechtfertigte Verzögerungen durchzuführen sind. Auch in Nr. 221 RiStBV ist zu lesen, dass Verfahren mit kindlichen Opfern zu beschleunigen sind, „vor allem deswegen, weil das Erinnerungsvermögen der Kinder rasch verblasst und weil sie besonders leicht zu beeinflussen sind“. Angesichts dessen verwundert die Praxis außerordentlich, dass Verfahren mit kindlichen Zeugen oft besonders lange dauern. Dies legt nahe, eine unmissverständliche Regelung in den Gesetzestext aufzunehmen. Dabei könnte das Beschleunigungsgebot in § 155 FamFG mit der Beschleunigungsrüge in § 155b FamFG und der Beschleunigungsbeschwerde in § 155c FamFG als Blaupause dienen.

Wir schlagen vor, einen dritten Absatz nach § 213 Abs. 2 StPO einzufügen:

(3) Verfahren, die die §§ 174 bis § 184j betreffen und die verletzte Person zur Zeit der Tat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen. In diesen Verfahren ist der Termin zur Hauptverhandlung innerhalb von acht Wochen nach dem Beschluss zur Eröffnung des Hauptverfahrens anzuberaumen.

Zum Akteneinsichtsrecht der Nebenklage:

Wir sehen keinen Grund, warum das Akteneinsichtsrecht der Nebenklage nicht dem der Verteidigung gleichgestellt werden sollte. Im Gegenteil ergibt sich aus der Istanbul-Konvention, dass Verletzte ein Recht auf Information haben und ein Recht darauf angehört zu werden (Art. 56 Istanbul-

²⁷ Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Reformpaket zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder, 01.07.2020, 7, https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/News/Artikel/010720_Reformpaket_Missbrauch.pdf;jsessionid=147190147D4D4F166752C1945BBBD-FAB.1_cid289?_blob=publicationFile&v=1.

²⁸ BKSF, Stellungnahme StPO, 4 f.

Konvention). In Art. 56 (1) der Istanbul-Konvention heißt es, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Maßnahmen treffen, um die Rechte und Interessen der Opfer, insbesondere ihre besonderen Bedürfnisse als Zeug*innen, in allen Abschnitten der Ermittlungen und Gerichtsverfahren zu schützen und dabei insbesondere nach Art. 56 (1) c) Opfer über die aufgrund der Anzeige veranlassten Maßnahmen, die Anklagepunkte, den allgemeinen Stand der Ermittlungen oder des Verfahrens und ihre Rolle zu unterrichten sind.

Die gegenwärtigen Regelungen in der Strafprozessordnung werden dem nicht gerecht, da die Möglichkeit der Versagung der Akteneinsicht im Rahmen des § 406 Abs. 2 S. 1 StPO mit dem Verweis auf schutzwürdige Interessen der beschuldigten Person gerade bei Aussage gegen Aussage Konstellationen, die im Bereich sexualisierter Gewalt sehr häufig sind, teils extensiv genutzt wird. In § 406e Abs. 2 S. 1 StPO heißt es, dass die Einsicht in die Akten zu versagen ist, soweit überwiegende schutzwürdige Interessen des*der Beschuldigten oder anderer Personen entgegenstehen. Bei einer weiten Auslegung der Schutzbedürftigkeit führt dies in der Praxis dazu, dass der Nebenklage ein Agieren im Strafverfahren erheblich erschwert wird.

Wir sprechen uns deshalb hinsichtlich eines Akteneinsichtsrechts für eine Gleichstellung der Nebenklage mit der Verteidigung aus.

Zum Zeugnisverweigerungsrecht:

Wir regen an, dass im Rahmen der Reformierung auch ein Zeugnisverweigerungsrecht für Mitarbeitende in professionellen Beratungs- und Unterstützungsstellen für Opfer von Gewalt geschaffen wird.

Dies ergibt sich aus der Richtlinie 2012/29/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 25.10.2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI, dass die Vertraulichkeit der Beratungsleistungen gewährleistet werden muss. Die deutsche Strafprozessordnung kommt diesem Erfordernis derzeit nicht nach. In Art. 8 (1) der Richtlinie heißt es, dass die Mitgliedsstaaten sicherzustellen haben, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind.

Dem wird die hiesige Situation nicht gerecht: Die Berater*innen unterliegen zwar der beruflichen Schweigepflicht nach § 203 StGB, aber diese wird nicht durch ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht ergänzt. Gegenwärtig kommen Berater*innen stets in Gewissenskonflikte, wenn sie vor Gericht als Zeug*in geladen sind und gegen den Willen von Betroffenen aussagen.

Es ist zu berücksichtigen, dass die Beratungs- und Unterstützungsarbeit in den spezialisierten Fachberatungsstellen eine vertrauliche Atmosphäre voraussetzt. Betroffene öffnen sich oftmals erst nach einer längeren Zeit und unter der Voraussetzung, dass das von ihnen Gesagte vertraulich bleibt. Betroffene haben im Rahmen ihrer Gewalterfahrung Kontrollverlust erlebt und viele wollen unter allen Umständen vermeiden, dies noch einmal zu erfahren. Vielen Betroffenen fällt es schwer, Vertrauen aufzubauen, deswegen brauchen sie im Kontakt mit professionellen Helfer*innen die Gewissheit, dass alle Informationen nur mit ihrer Autorisierung weitergegeben werden dürfen.

Oftmals stellt die Beratungs- und Unterstützungsarbeit die Voraussetzung dar, unter der Betroffene sich überhaupt erst zu einer Strafanzeige entscheiden und unter der sie sich eine Aussage in einem Strafverfahren zutrauen. In diesem Sinne dient dies einer effizienten Strafverfolgung und so sollte auch unter diesem Gesichtspunkt darüber nachgedacht werden, die Arbeit von Berater*innen auch in strafprozessualer Hinsicht unter gute rechtliche Bedingungen zu stellen. Bei Mitarbeitenden von öffentlichen Trägern kommt in derartigen Konstellationen ein dienstrechtlicher Genehmigungsvorbehalt in Betracht (§ 54 StPO). Für Beschäftigte bei freien Trägern, um die es sich bei spezialisierten Fachberatungsstellen in der Regel handelt, ist dies nicht der Fall, obwohl die Arbeit der Fachberatungsstellen in der Unterstützung und Beratung von Opfern ebenso einem öffentlichen Interesse dient, wie das im Falle des öffentlichen Trägers der Fall ist.

Wir schlagen deshalb vor, in § 53 StPO zu ergänzen:

„Zur Verweigerung des Zeugnisses sind ferner berechtigt (...)

3 c. Mitarbeitende in Beratungsstellen für Opfer von Gewalt, die eine Behörde oder eine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt oder bei sich eingerichtet hat, über das, was ihnen in dieser Eigenschaft anvertraut oder bekanntgeworden ist;“

Zu einem eigenen Recht auf Nebenklage für minderjährige Verletzte:

Minderjährige Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend können nicht eigenständig Nebenklage erheben. Vielmehr ist eine Vertretung durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Zwar gibt es die Möglichkeit, eine* Ergänzungspfleger*in durch das Familiengericht zu bestellen, aber in der Praxis ist dieses Verfahren oft schwierig und stellt eine zusätzliche Hürde dar. Gleichzeitig gibt es zahlreiche Fälle, in denen sich das Verfahren gegen einen sorgeberechtigten Elternteil richtet. In diesen Fällen die Nebenklagemöglichkeit unter eine zusätzliche, bürokratische Hürde zu stellen, konterkariert Sinn und Zweck der Nebenklage.

Wir möchten anregen zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen die Nebenklage auch ohne Unterschrift der Personensorgeberechtigten ermöglicht werden könnte. Dabei möchten wir darauf hinweisen, dass unserem Rechtssystem eigene Verfahrensrechte von Minderjährigen nicht fremd sind. Beispielhaft sei hier auf § 60 FamFG verwiesen, das einem Kind ein Beschwerderecht ohne Mitwirkung seine*r gesetzlichen Vertreter*in zuspricht, wenn es nicht geschäftsunfähig ist oder noch nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat. Nach § 36 Abs. 1 S. 1 SGB I kann eine minderjährige Person, die das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat, Anträge auf Sozialleistungen stellen und Sozialleistungen entgegennehmen. Wir halten es im Bereich der Nebenklage für angebracht, auch hier ein selbstständiges Verfahrensrecht für Minderjährige zu schaffen. Dieses könnte an eine Altersgrenze gebunden sein oder an den Begriff der geistigen und sittlichen Reife, wie er in § 3 S. 1 JGG verwendet wird, anknüpfen, welche beispielsweise das involvierte Jugendamt beurteilen könnte.

Zum Erfordernis der Unterstützung von Betroffenen:

Auch wenn die Frage der Unterstützung von Opfern durch Beratung bisher nicht im Reformpaket erhalten ist, sollte der Aspekt dringend aufgenommen werden. Soweit Ermittlungsbehörden nicht aus anderen Quellen Informationen über Sexualstraftaten erhalten, sind Ermittlungsbehörden auf die Aussagen Betroffener angewiesen. Die Entscheidung, über die Tat zu berichten und Anzeige zu erstatten, sollte eine „selbständige und freiverantwortliche Entscheidung“ sein.²⁹ Eine autonome Entscheidung setzt aber voraus, dass Betroffene informiert sind und einschätzen können, worauf sie sich bei einem Strafverfahren einlassen.³⁰ Das beinhaltet das Wissen um die Länge eines Verfahrens, ihre eigenen Rechte im Strafverfahren, etwaige Beweisprobleme in Aussage gegen Aussage-Konstellationen, die Selbsteinschätzung, ob sich Betroffene in der Lage sehen, das Geschehene gegenüber dritten Personen gegebenenfalls mehrfach detailliert zu schildern, die Auseinandersetzung damit, wie sie mit einem Freispruch oder möglicherweise folgenden Verleumdungsklagen umgehen und noch vieles mehr.³¹ Über dieses Wissen sollten Betroffene vor der Erstattung einer Anzeige verfügen können und dafür braucht es die Kenntnis der Betroffenen über die Existenz von Beratungsstellen, die genau eine solche Beratung und gegebenenfalls Begleitung leisten.³²

Dies bedeutet, dass nicht nur bundesweit sichergestellt werden muss, dass es spezialisierte Fachberatungsstellen gibt, sondern auch, dass Betroffene Kenntnis von diesen Angeboten erlangen. Leider mangelt es derzeit bereits an einer flächendeckenden Beratungsstruktur, weil die Finanzierung von Beratungsleistungen sich von Bundesland zu Bundesland und teilweise von Landkreis zu Landkreis massiv unterscheidet. Dabei sollte bundesweit gewährleistet werden, dass jedes betroffene Kind bzw. jede/r betroffene Jugendliche und Erwachsene eine Beratung durch eine spezialisierte Fachberatung in Anspruch nehmen kann. Betroffenen benötigen das Recht auf eine Beratung. Darüber hinaus sollten Betroffene sexualisierter Gewalt einen einkommensunabhängigen Anspruch auf eine kostenfreie Rechtsberatung durch eine* Anwält*in ihrer Wahl erhalten.

Zum Erfordernis neuer Maßstäbe für die Erstellung von Glaubhaftigkeitsgutachten:

Glaubhaftigkeitsgutachten stellen nicht nur in strafgerichtlichen, sondern auch in familiengerichtlichen Verfahren ein erhebliches Problem dar und sollten auch im Reformpaket thematisiert werden.

Die Rechtsprechung zu den Anforderungen an ein aussagepsychologisches Gutachten geht auf eine Entscheidung des BGH aus dem Jahre 1999 zurück.³³ Seit dieser Entscheidung hat sich das Wissen der Neurobiologie über Gedächtnisvorgänge massiv verändert und dennoch hat sich die Kriterien gestützte Anwendung des Zweifelsgrundsatzes auch bei der Beurteilung einer Aussage eines Kindes

²⁹ Hörnle/Klingbeil/Rothbart, Sexueller Missbrauch von Minderjährigen: Notwendige Reformen im Strafgesetzbuch, 82.

³⁰ Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82.

³¹ S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

³² S. a. Hörnle/Klingbeil/Rothbart, 82 ff.

³³ BGH, NJW 1999, 2764.

kaum weiterentwickelt.³⁴ Gerade bei lang anhaltenden Taten, die über Jahre fortgesetzt wurden und bei denen die Kinder teilweise unter Medikamenteneinfluss standen, ist es faktisch schwierig bis nahezu unmöglich, Aussagen zu erlangen, in denen Einzeltaten genau geschildert und zeitlich voneinander abgegrenzt werden können.³⁵ Es wird vertreten, dass bei einer Psychotherapie während des Verfahrens suggestive Einflüsse de*r Therapeut*in sowie Verfälschungen der Erinnerungen nicht ausgeschlossen werden könnten.³⁶ Betroffenen Kindern und Jugendlichen wird oft geraten, sich zunächst nicht therapeutisch versorgen zu lassen. Welche Auswirkungen dies für betroffene Kinder mit psychischen Symptomen wie z.B. massiven Schlafstörungen haben kann, liegt auf der Hand. Gleichzeitig zeigen solche Aussagen auch, dass es wenig interdisziplinären Austausch darüber gibt, wie mit betroffenen Kindern und Jugendlichen vor oder auch während des Prozesses gearbeitet werden kann, in dem z.B. ein Fokus auf die Stabilisierung und die Verbesserung ihrer aktuellen Situation gelegt wird und eine Auseinandersetzung mit den Taten (zunächst) im Rahmen des therapeutischen Kontextes gar nicht stattfindet.

Der Gesetzgeber hat mit dem Ruhen der Verjährungsfristen dem Umstand Rechnung getragen, dass es lange dauern kann, bis Betroffene sich in der Lage sehen, Anzeige zu erstatten und sich einem Strafverfahren auszusetzen. Psychotherapeutische und andere Unterstützung kann zu dieser Stärkung und Stabilisierung beitragen und sollte nicht per se negativ in Bezug auf die Glaubhaftigkeit bewertet werden.³⁷ Im Gegenteil: Oft ist die Stabilisierung und Therapie der einzige Weg für Betroffenen, um den Weg der Anzeige gehen zu können. Im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren stellt sich darüber hinaus die Frage der Übertragbarkeit der Anforderungen aus dem strafgerichtlichen Verfahren. Ist das Strafverfahren vom Grundsatz des „in dubio pro reo“ geprägt, ist im familiengerichtlichen Verfahren der Schutz und das Wohl des Kindes prägend.

Die Auseinandersetzung mit wissenschaftlichen Untersuchungen, die sich mit der Begutachtung in Fällen sexualisierter Gewalt gerade bei langanhaltenden Gewalttaten in jungen Jahren auseinandersetzen, die Entwicklung angemessener Instrumente für eine aussagepsychologische Begutachtung und eine Differenzierung zwischen strafgerichtlichen und familiengerichtlichen Verfahren sollte Gegenstand des Reformpakets sein.³⁸ Zudem sollte gewährleistet werden, dass Gutachter*innen, die Kinder und Jugendliche und/oder im Bereich der sexualisierten Gewalt begutachten, über eine dafür spezifische Qualifikation verfügen und

³⁴ Fegert, Strafschärfung allein bringt nichts – 10 Thesen die betroffenen Kinder und Jugendliche in den Blick nehmen, 2020, 10 abrufbar unter https://www.uniklinik-ulm.de/fileadmin/default/Kliniken/Kinder-Jugendpsychiatrie/Downloads/Thesenpapier_Kinderschutz_Fegert_2020.pdf.

³⁵ Fegert, 10.

³⁶ Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).

³⁷ S. zur Arbeit der Psychotraumatologie die Anmerkungen der Deutschen Gesellschaft für Psychotraumatologie vom <https://www.degpt.de/aktuelles/aus-der-degpt/leserbrief-false-memory-2019.html>.

³⁸ S.a. BKSf, Stellungnahme der BKSf zum Abschlussbericht der Kommission Kinderschutz in Baden-Württemberg, 15.07.2020, 8, abrufbar unter <https://www.bundeskoordination.de/de/article/271.stellungnahme-der-bskf-zum-abschlussbericht-der-kommission-kinderschutz-in-baden-wuerttemberg.html>.

Zum Schutz von Betroffenenrechten

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Betroffene in Strafprozessen bestmöglich geschützt werden. Dazu gehört, dass die Anschrift und die Kontaktdaten der Betroffenen nicht in der Akte auftauchen dürfen und damit nicht der Verteidigung und damit der Täter*in bekannt gemacht werden dürfen.

Zu Kompetenzzentren:

Wir unterstützen die Forderung der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs nach der Bildung von örtlich und sachlich konzentrierten Kompetenzzentren für Jugendschutzverfahren durch entsprechende Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Schwerpunktgerichte.³⁹ Angesichts der großen erforderlichen Expertise – nicht nur im Bereich der sexualisierten Gewalt sondern auch im Bereich der Vernehmung kindlicher Zeug*innen – halten wir diesen Vorschlag für äußerst zielführend, um die notwendige Fachkenntnis zu bündeln.

III) Artikel 3 – Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Zu § 23b Abs. 3 S. 3 GVG-E:

„Richter in Familiensachen sollen über belegbare Kenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts und des Familienverfahrensrechts sowie über belegbare Grundkenntnisse der für das Verfahren in Familiensachen notwendigen Teile des Kinder- und Jugendhilferechts, der Psychologie und der Kommunikation mit Kindern verfügen. Einem Richter, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, dürfen die Aufgaben eines Familienrichters nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse alsbald zu erwarten ist. Von den Anforderungen nach Satz 3 und 4 kann bei Richtern, die im Bereitschaftsdienst familiengerichtliche Aufgaben wahrnehmen, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdiensts nicht gewährleistet wäre.“

Einschätzung:

Aus der Sicht der Praxis ist zu beobachten, dass es teilweise sowohl an spezifischen Wissen zu den Dynamiken sexualisierter Gewalt (Täterstrategien, Mütter als Täterinnen, sexualisierte Gewalt unter Geschwistern etc.) als auch an den spezifischen Anforderungen einer Vernehmung mit einem Kind fehlt, so dass die Gewährleistung entsprechenden Wissens an den Familiengerichten dringend notwendig ist. Auch von Seiten der Richter*innenschaft wird thematisiert, dass eine Verbesserung der

³⁹ Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs, Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von sexueller Gewalt in Kindheit und Jugend betroffener Menschen in Ermittlungs- und Strafverfahren, 2018, 18 f.

Befragungsbedingungen sowie der Professionalisierung der vernehmenden Personen zur Gestaltung eines möglichst opfersensiblen und –gerechten Umgangs ein berechtigtes Anliegen darstellt.⁴⁰

Deshalb begrüßen wir die Regelung, halten es aber für zwingend, dass es eine verbindliche gesetzliche Fortbildungspflicht gibt. Schließlich entwickelt sich das Wissen auch auf diesem Bereich fort. Es ist nicht ersichtlich, warum es bei Richter*innen wie z.B. bei den Fachanwält*innen nicht auch eine entsprechende Fortbildungspflicht geben sollte.

Außerdem regen wir an, dass auch bei Strafrichter*innen, die im Bereich des Sexualstrafrechts arbeiten, sowohl das Wissen über die Dynamiken sexualisierter Gewalt als auch Kenntnisse über Vernehmungen mit Kindern vorhanden sein müssen. Hier sollte wie bei dem Familienrichter*innen eine entsprechende Regelung geschaffen werden.

Zudem möchten wir anregen, dass der Begriff „alsbald“ im Gesetzestext konkretisiert wird. Hier halten wir die Nennung eines verbindlichen Zeitrahmens (z.B. zwei Monate) für zwingend.

IV) Artikel 4 – Änderung des Bundeszentralregistergesetzes

Zu § 34 BZRG – Länge der Frist:

„(1) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung nicht mehr in das Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt

1. drei Jahre bei

a) Verurteilungen zu

aa) Geldstrafe und

bb) Freiheitsstrafe oder Strafarrest von nicht mehr als drei Monaten,

wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,

b) Verurteilungen zu Freiheitsstrafe oder Strafarrest von mehr als drei Monaten, aber nicht mehr als einem Jahr, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt, diese Entscheidung nicht widerrufen worden und im Register nicht außerdem Freiheitsstrafe, Strafarrest oder Jugendstrafe eingetragen ist,

c) Verurteilungen zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr, wenn die Voraussetzungen des § 32 Absatz 2 nicht vorliegen,

d) Verurteilungen zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

⁴⁰ Hohoff, NStZ 2020, 387 (389).

2. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr,

3. fünf Jahre in den übrigen Fällen.

(2) Die Frist, nach deren Ablauf eine Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs nicht mehr in ein erweitertes Führungszeugnis aufgenommen wird, beträgt zehn Jahre

1. bei Verurteilungen zu Geldstrafe oder Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung oder Jugendstrafe,

2. bei einer Verurteilung, durch die eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung allein angeordnet worden ist.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe d, Nummer 2 und 3 verlängert sich die Frist um die Dauer der Freiheitsstrafe, des Strafverurteilung oder der Jugendstrafe. In den Fällen des Absatzes 2 verlängert sich die Frist bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von mehr als einem Jahr um die Dauer der Freiheitsstrafe oder der Jugendstrafe.“

Einschätzung:

Der Gesetzesentwurf sieht eine Änderung des BZRG vor, so dass auch Eintragungen von Verurteilungen wegen Straftaten gegen Kinder und Jugendliche von unter einem Jahr Freiheitsstrafe in das erweiterte Führungszeugnis aufgenommen werden sollen. Diese Änderung erscheint sinnvoll. Wir möchten angesichts der Gegenargumente nochmals darauf hinweisen, dass es sich nicht um einen allgemeinen, für jede Person einsichtigen „Strafkatalog“ handelt. Dem entsprechend ist auch mit der Eintragung das Ergreifen zahlreicher Berufe weiterhin möglich.

Zu § 46 Abs. 1 BZRG – Länge der Tilgungsfrist

„Die Tilgungsfrist beträgt

1. fünf Jahre bei Verurteilungen

a) zu Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen, wenn keine Freiheitsstrafe, kein Strafverurteilung und keine Jugendstrafe im Register eingetragen ist,

b) zu Freiheitsstrafe oder Strafverurteilung von nicht mehr als drei Monaten, wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist,

c) zu Jugendstrafe von nicht mehr als einem Jahr,

d) zu Jugendstrafe von nicht mehr als zwei Jahren, wenn die Vollstreckung der Strafe oder eines Strafrestes gerichtlich oder im Gnadenweg zur Bewährung ausgesetzt worden ist,

e) zu Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren, wenn ein Strafrest nach Ablauf der Bewährungszeit gerichtlich oder im Gnadenweg erlassen worden ist,

f) zu Jugendstrafe, wenn der Strafmakel gerichtlich oder im Gnadenweg als beseitigt erklärt worden ist,

g) durch welche eine Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8 des Strafgesetzbuchs) mit Ausnahme der Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis für immer und des Berufsverbots für immer, eine Nebenstrafe oder eine Nebenfolge allein oder in Verbindung miteinander oder in Verbindung mit Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln angeordnet worden ist,

1a. zehn Jahre bei Verurteilungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i bis 184k, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder § 236 des Strafgesetzbuchs, wenn

a) es sich um Fälle der Nummer 1 Buchstabe a bis f handelt,

b) durch sie allein die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt angeordnet worden ist, (...).“

Einschätzung:

Wir begrüßen auch die Verlängerung der Tilgungsfrist. Allerdings möchten wir bitten, hier noch einmal zu prüfen, inwieweit ein noch längerer Eintrag, womöglich lebenslang, im erweiterten Führungszeugnis unter Kinderschutzgesichtspunkten geboten und möglich ist.

V) Artikel 5 – Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Zu § 158 FamFG-E Bestellung des Verfahrensbeistands

„(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen fachlich und persönlich geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich, wenn

1. das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,

4. Verfahren die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben oder

5. der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

Sieht das Gericht in den genannten Fällen von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen.

(4) Die Bestellung endet

1. mit ihrer Aufhebung,

2. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder

3. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(5) Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.“

Einschätzung:

Wir erachten es als äußerst sinnvoll an, dass die Regelungen zu den Verfahrensbeiständen neu strukturiert wurden. Es gibt die Idee eines erfahrenen Verfahrensbeistandes, im FamFG einen „Verfahrenspflichtbeistand“ in Fällen sexualisierter Gewalt zu installieren. Diese Idee unterstützen wir. In Fällen sexualisierter Gewalt sollte regelhaft ein Verfahrensbeistand angeordnet werden. Zudem unterstützen wir die Anregungen der Kinderkommission des Deutschen Bundestags, dass das Bestellungsverfahren der Verfahrensbeistände deren Unabhängigkeit sicherstellen muss, die Auswahl der Verfahrensbeistände transparent und unter Einbeziehung der betroffenen Kinder zu erfolgen hat und zu gewährleisten ist, dass das Kind seinen Verfahrensbeistand ablehnen kann.⁴¹

Zu § 158a FamFG - Fachliche Eignung des Verfahrensbeistands:

„(1) Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt.

⁴¹ Stellungnahme der Kinderkommission des Deutschen Bundestages zum Thema „Qualitätssicherung in Kindschaftsverfahren: Qualifizierung von Familienrichterinnen und -richtern, Gutachtern und Verfahrensbeiständen“ vom 09.11.2018.

(2) Der Verfahrensbeistand hat auf Verlangen des Gerichts die nach Absatz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden.

(3) Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.“

Einschätzung:

Die Verfahrensbeistände spielen eine äußerst zentrale Rolle, so dass die Gewährleistung einer entsprechenden Eignung sehr zu begrüßen ist. Die Eignung muss aber nachgewiesen werden. Wir möchten anregen, dass die spezifische Eignung von einer mit den Belangen der Kinder- und Jugendhilfe erfahrenen Stelle überprüft wird und zwar in jedem Fall. Zu denken wäre dabei zum Beispiel an das Jugendamt. Außerdem halten wir es für zwingend, dass ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird.

Zu 159 - Persönliche Anhörung des Kindes:

„(1) Das Gericht hat das Kind persönlich anzuhören und sich dabei einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann das Gericht von einer persönlichen Anhörung des Kindes absehen, wenn 1. ein schwerwiegender Grund dafür vorliegt, 2. die Neigungen, Bindungen und der Wille des Kindes für die Entscheidung nicht von Bedeutung sind und eine persönliche Anhörung auch nicht aus anderen Gründen angezeigt ist oder 3. das Verfahren ausschließlich das Vermögen des Kindes betrifft und eine persönliche Anhörung nach der Art der Angelegenheit nicht angezeigt ist. Satz 1 Nummer 2 ist in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht anzuwenden. Das Gericht soll sich in diesen Fällen stets einen persönlichen Eindruck von dem Kind verschaffen.

(3) Sieht das Gericht davon ab, das Kind persönlich anzuhören oder sich einen persönlichen Eindruck von dem Kind zu verschaffen, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Unterbleibt eine Anhörung allein wegen Gefahr im Verzug, ist sie unverzüglich nachzuholen.

(4) Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts.“

Einschätzung:

Die Anhörung des Kindes soll nach dem Gesetzesentwurf verbindlich auch für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vorgeschrieben werden und beim Absehen von der persönlichen Anhörung ist diese Entscheidung stets zu begründen. Auch dieser Vorschlag einer Änderung des § 159 FamFG ist zu begrüßen – insbesondere vor dem Hintergrund, wie selten von der bereits jetzt bestehenden Möglichkeit in § 159 Abs. 2 FamFG, auch Kinder unter 14 Jahren anzuhören, Gebrauch gemacht wird. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, von der Anhörung abzusehen, weiterhin gegeben, was wir für wichtig erachten. Auch das Erfordernis der Begründung der Ausnahme halten wir für eine sinnvolle Regelung. Zudem halten wir die Entwicklung von Standards zur betroffenenensiblen Vernehmung für zwingend.

VI) Artikel 6 – Änderung des Jugendgerichtsgesetzes

Zu § 37 JGG – Auswahl der Jugendrichter und Jugendstaatsanwälte:

„(1) Die Richter bei den Jugendgerichten und die Jugendstaatsanwälte sollen erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Sie sollen über Kenntnisse auf den Gebieten der Kriminologie, Pädagogik und Sozialpädagogik sowie der Jugendpsychologie verfügen. Einem Richter oder Staatsanwalt, dessen Kenntnisse auf diesen Gebieten nicht belegt sind, sollen die Aufgaben eines Jugendrichters oder Jugendstaatsanwalts erstmals nur zugewiesen werden, wenn der Erwerb der Kenntnisse durch die Wahrnehmung von einschlägigen Fortbildungsangeboten oder eine anderweitige einschlägige Weiterqualifizierung alsbald zu erwarten ist.

(2) Von den Anforderungen des Absatzes 1 kann bei Richtern und Staatsanwälten, die nur im Bereitschaftsdienst zur Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben eingesetzt werden, abgewichen werden, wenn andernfalls ein ordnungsgemäßer und den betroffenen Richtern und Staatsanwälten zumutbarer Betrieb des Bereitschaftsdienstes nicht gewährleistet wäre.

(3) Als Jugendrichter beim Amtsgericht oder als Vorsitzender einer Jugendkammer sollen nach Möglichkeit Personen eingesetzt werden, die bereits über Erfahrungen aus früherer Wahrnehmung jugendgerichtlicher oder jugendstaatsanwaltlicher Aufgaben verfügen. Davon kann bei Richtern, die nur im Bereitschaftsdienst Geschäfte des Jugendrichters wahrnehmen, abgewichen werden. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung Geschäfte des Jugendrichters nicht wahrnehmen.“

Einschätzung:

Die Regelung erachten wir als sinnvoll und regen an, zudem eine entsprechende Fortbildungspflicht zu normieren (s. unsere Ausführungen zu den Familienrichter*innen). Zudem halten wir auch hier die Konkretisierung des Begriffs „alsbald“ durch eine konkrete Zeitangabe wie z.B. zwei Monate für unabdingbar.

VII) Zum Erfordernis der Änderung des Meldegesetzes

Das Reformpaket sieht bisher keine Änderungen im Meldegesetz vor aber sollte im Sinne der Betroffenen die Erteilung einer Auskunftssperre erleichtern bzw. den Erhalt einer Auskunft erschweren. Betroffene sexualisierter Gewalt stehen oftmals unter der Gefahr, dass sie von Täter*innen erneut aufgesucht werden oder täterloyale Familienangehörige den Kontakt herzustellen versuchen. Gleichzeitig gibt es Fälle, in denen es für Betroffene sehr schwierig war, eine Auskunftssperre gem. § 51 Abs. 1 MeldeG zu erwirken, weil die Anforderungen an das Vorliegen einer Gefahr von den Meldebehörden teilweise sehr hoch sind. Den Eintritt der Gefährdung abzuwarten, kann nicht im Sinne des Gesetzes sein, da die Sperre eine präventive Wirkung erzielen soll. Zu denken wäre beispielsweise an die Aufnahme bestimmter Regelbeispiele in den Gesetzestext, in denen im Regelfall von den Voraussetzungen zur Erteilung einer Auskunftssperre auszugehen ist. Auch sollte die Frist von 2 Jahren des § 51 Abs. 4 S. 1 MeldeG verlängert werden. Darüber hinaus könnte daran gedacht werden, dass die Personengruppe, die eine Auskunft erhält, reduziert wird bzw. ein berechtigtes Interesse oder ähnliches geltend machen muss. Auch dies könnte zu einem höheren Schutz von Opfern beitragen.